



für Ihre nachträglich ordentliche Veranlagung 2019

einloggen  
eingeben  
**elektronisch**  
einreichen

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Sie sind im Kanton Bern **quellenbesteuert**, erhalten jedoch nun von uns eine **Steuererklärung zum Ausfüllen**. Unter bestimmten Voraussetzungen werden **bislang quellenbesteuerte Personen (qsP)** mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern vorübergehend oder auf Dauer sogenannt «**nachträglich ordentlich veranlagt**», d. h. sie müssen somit wie die übrigen steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Bern eine Steuererklärung ausfüllen.

- **Wir zeigen Ihnen mit diesem «info» auf,**
- weshalb das so ist und was das für Sie bedeutet;
  - wie Sie Ihre Steuererklärung am besten ausfüllen.

*We communicate in our official languages German and French. If you have difficulties understanding these languages, please refer to your employer to help you. Thank you for your understanding.*

## Gründe für eine nachträglich ordentliche Veranlagung

### Von Amtes wegen

Wenn Sie als quellenbesteuerte Person (qsP)\* ein **jährliches Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120 000** erzielen, stellen wir Ihnen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steuererklärung zu und nehmen «von Amtes wegen» eine nachträglich ordentliche Veranlagung vor.

- **Beachten Sie:** In den **Folgejahren** erhalten Sie in jedem Fall – unabhängig vom erzielten Lohn – **wieder eine Steuererklärung**.

### Auf schriftlichen Antrag hin

**Sie haben** als qsP **bis 31. März** des Folgejahres bei der Steuerverwaltung **einen schriftlichen Antrag** für eine nachträglich ordentliche Veranlagung **eingereicht**, weil Sie\* **zusätzliche** in den Quellensteuer-Tarifen nicht oder nur teilweise berücksichtigte **Abzüge geltend machen**.

Dies können beispielsweise sein

- Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Pensionskasse BVG/2. Säule)
- Beiträge an die gebundene steuerbegünstigte Vorsorge (Säule 3a)
- erhöhte Berufskosten
- Schuldzinsen
- Kosten für Kinderdrittbetreuung
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Leistungen an eine erwerbsunfähige, unterstützungsbedürftige Person
- Kinderabzug, wenn durch den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL, z. B. Arbeitgeber oder Versicherer) keine Kinderzulagen ausbezahlt werden
- Alimente und Unterhaltsbeiträge

Im Rahmen der nachträglich ordentlichen Veranlagung deklarieren Sie damit auch **vorhandenes Vermögen** und **übrige Einkünfte**. Auf dem Vermögensertrag zurückbehaltene **Verrechnungssteuern** können Sie zurückfordern,

indem Sie das Vermögen und den Vermögensertrag in der Steuererklärung deklarieren.

- **Beachten Sie:** In diesem Falle müssen Sie auch in den **Folgejahren jährlich bis 31. März einen Antrag** bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern **einreichen**.

### Ergänzende Einkünfte

Sie sind verpflichtet, eine Steuererklärung auszufüllen, weil Sie\* **nebst Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weitere Einkünfte erzielt oder Vermögen haben**, die eine nachträglich ordentliche Veranlagung auslösen.

Dies gilt beispielsweise, wenn

- Ihr Vermögen mehr als CHF 150 000 beträgt;
- Sie einen Vermögensertrag von mehr als CHF 3 000 erzielt haben;
- Sie einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- Sie Alimente, Witwen- oder Waisenrenten erhalten;
- Sie eine Liegenschaft in einem anderen Kanton besitzen.

Für die Berechnung der Freigrenzen für das Vermögen und den Vermögensertrag werden die Vermögenswerte beider Ehegatten zusammengerechnet.

Falls Sie die Steuererklärung nicht von Amtes wegen erhalten, sind Sie **verpflichtet**, diese bei der Steuerverwaltung mittels **Antragsformular** zu beantragen.

- **Beachten Sie:** Solange die aufgeführten **Bedingungen erfüllt** sind, stellen wir Ihnen in den **Folgejahren weiterhin eine Steuererklärung** zu.

Mehr zum Thema: [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

\* Bei Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden beide Ehegatten gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt, auch wenn nur ein Ehegatte die Voraussetzungen für eine nachträglich ordentliche Veranlagung erfüllt.

## Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Am 1. Januar 2017 sind in der Schweiz die gesetzlichen Grundlagen für den internationalen **automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)** in Kraft getreten. Mit Hilfe des neuen globalen AIA-Standards soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Der AIA führt dazu, dass auch der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht deklarierte Konten im Ausland bekannt werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechende Informationen bei der künftigen Veranlagung berücksichtigen und für vergangene Steuerperioden, die zu tief veranlagt wurden, Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen.

Mehr zum Thema: [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

## Bezahlte Quellensteuer wird angerechnet

Allfällige bereits abgezogene Quellensteuern rechnen wir zinslos Ihren ordentlichen Steuern an (die abgezogenen Quellensteuern müssen in der Steuererklärung nicht deklariert werden). Dabei werden nur die vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) tatsächlich abgerechneten Beträge berücksichtigt. Bestehen Differenzen zwischen abgezogenen und abgerechneten Beträgen, dann müssen Sie dies direkt mit dem SSL bereinigen. Es handelt sich um einen Rückforderungsanspruch privatrechtlicher Natur, der auf dem zivilrechtlichen Weg geltend gemacht werden muss.

## Wegleitung 2019

Die Wegleitung 2019 und alle Ausgaben früherer Jahre finden Sie auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

Wenn Sie Ihre Steuererklärung online ausfüllen, finden Sie die passenden und hilfreichen Informationen direkt beim Anklicken der «i»-Symbole.

## Einzureichende Belege

Bitte legen Sie jeweils eine **Kopie aller Lohnausweise** bei. Dies gilt auch, wenn Sie die Steuererklärung mit TaxMe-Online ausfüllen. Weitere verlangte **Belege / Bescheinigungen** sind auf dem **Zusatzblatt zur Freigabequittung** aufgeführt. Sollten wir für die Veranlagung zusätzliche Informationen benötigen, verlangen wir diese bei Ihnen nach. Bitte bewahren Sie deshalb sämtliche Unterlagen auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

## Fristverlängerung

Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Brief zur Steuererklärung vermerkt. Können Sie den Termin zum Einreichen der Steuererklärung nicht einhalten? Beantragen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung. Dafür benötigen Sie **Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nr. und den ID-Code** (siehe Brief zur Steuererklärung).

Sie können eine **Fristverlängerung von maximal 6 Monaten** eingeben.

- > **Online im Internet [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)** (kostenlos)
- > **Telefonisch / schriftlich** (inkl. E-Mail) bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Kosten: CHF 20)

Es lohnt sich, die **Steuererklärung rechtzeitig** einzureichen oder eine Fristverlängerung zu beantragen. **Sie ersparen sich die 60 Franken Mahngebühr!**

## Wartungsfenster

Damit das Programm stets aktuell ist, müssen von Zeit zu Zeit Wartungen vorgenommen werden.

Am **Freitag, 7. Februar** und am **Samstag, 8. Februar 2020** sowie am **Sonntag, 23. Februar 2020** sind Wartungsfenster geplant.

An diesen Tagen können Sie Ihre Steuererklärung nicht ausfüllen.



### Neuerungen im TaxMe-Online mit BE-Login ab Januar 2020

- **Der Beleg-Upload wurde erweitert**  
Zusätzliche erforderliche Belege können während dem Ausfüllen direkt online eingereicht werden. Beim Ausfüllen im TaxMe-Online mit BE-Login wird Ihnen angezeigt, welchen Beleg Sie einreichen müssen. Wählen Sie das verlangte Dokument über die Dateiablage Ihres Computers aus oder fotografieren Sie es via Smartphone.
- **Der eSteuerauszug wurde eingeführt**  
Bankkunden können einen eSteuerauszug verlangen und direkt in die Steuererklärung hochladen. Die importierten Daten erscheinen automatisch im Wertschriftenverzeichnis. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank nach dem eSteuerauszug.

### Jederzeit und von überall her **im TaxMe-Online mit BE-Login ...**

- ... die Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben** und einreichen. Das Ausdrucken, Unterschreiben und Einsenden der Freigabequittung per Post entfällt. Mit der elektronischen Freigabe gilt die Steuererklärung als eingereicht.
- ... den **aktuellen Stand** der Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen **abfragen**. Sie können jederzeit prüfen, ob und wie viele Vorauszahlungen Sie geleistet haben oder ob Sie noch offene Rechnungen haben.
- ... **Einzahlungsscheine bestellen**. Sie möchten gerne Vorauszahlungen leisten? Dann bestellen Sie ganz einfach Ihre Einzahlungsscheine im TaxMe-Online mit BE-Login.
- ... **Einsprachen online einreichen**. Auch Einsprachen können Sie im TaxMe-Online mit BE-Login elektronisch einreichen.



- **Neue Erklär-Videos zeigen** Ihnen, wie es funktioniert.

- **Sofortregistrierung** für TaxMe-Online mit BE-Login

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

### Füllen Sie die Steuererklärung für Dritte aus?

BE-Login für Treuhänder und Vertreter bietet die richtige Unterstützung für das Ausfüllen von Steuererklärungen für Kunden und Dritte.

**Der Leitfaden** dazu:

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

> in der Suche «Vertreter» eingeben.

Die folgenden Abzüge können Sie geltend machen. Die Abzüge werden bei Ihrer Steuerberechnung berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Ihrer Veranlagungsverfügung wird ersichtlich sein, in welchem Umfang die Abzüge gewährt wurden.

## Steuererklärung auf Papier ausfüllen

Füllen Sie die Steuererklärung auf Papier aus (amtliche Formulare), dann beachten Sie bitte Folgendes:

### Richtige Formulare verwenden

Verwenden Sie ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare, denn diese enthalten einen Strichcode mit Ihren persönlichen Angaben. Verwenden Sie auf keinen Fall Formulare (oder Kopien) von anderen Personen.

### Keine Notizen auf Formularen

Schreiben Sie nur in die Formularfelder; bringen Sie bitte keine Notizen auf den Formularen an. Nehmen Sie für ergänzende Angaben ein neutrales Blatt und vermerken Sie darauf Ihren Namen und die ZPV-Nummer.

### Welche Formulare müssen Sie ausfüllen?

Die Formulare 1 bis 6 sind in jedem Fall auszufüllen. Mit Hilfe des Fragebogens auf Formular 1 klären Sie ab, welche Formulare Sie zudem ausfüllen und einreichen müssen.

### Welche Formulare müssen Sie unterschreiben?

Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person zu unterschreiben. Bei Ehepaaren müssen beide unterschreiben.

### Nur Deklaration

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass Sie möglichst wenige Berechnungen vornehmen müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Ziffer <sup>1</sup>	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	Allgemeiner Abzug <sup>2</sup>	5'200.–	–	–
	Abzug für Verheiratete <sup>2</sup>	5'200.–	18'000.–	2'600.–
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'826.–	–	bis 6'826.–
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 34'128.–	–	bis 34'128.–
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	–	–
	Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
2.1	Zweiverdienerabzug <sup>2</sup>	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.– max. 13'400.–
2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.–	18'000.–	6'500.–
2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.–	–	bis 10'100.–
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.–	–	–
4.2	Versicherungsabzug:			
	<b>Verheiratete</b>			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.–	–	bis 3'500.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.–	–	bis 5'250.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
	<b>Alleinstehende</b>			
	mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.–	–	bis 1'700.–
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.–	–	bis 2'550.–
	je Kind	700.–	–	700.–
	je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	–	bis 10'100.–
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.–	–	6'500.–
5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	–	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
6.1	Fahrkosten	max. 6'700.–	–	max. 3'000.–
	Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.–	–	700.–
	Auto	–.70 je km	–	–.70 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung:			
	pro Tag	15.–	–	15.–
	pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt:			
	pro Tag	30.–	–	30.–
	pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
6.4	Übrige Berufskosten	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.– max. 4'000.–
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, des Nettolohns, mind. 800.– max. 2'400.–
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	–	max. 12'000.–
	<b>Abzug für kleine bis mittlere Einkommen<sup>2</sup></b>	<b>Abzug</b>		
	Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 15'000.–	1'000.–	–	–
	Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 20'000.–	2'000.–	–	–
	<b>Ergänzende Hinweise:</b>			
	– Pro Kind erhöht sich der Abzug um CHF 500			
	– Bei anrechenbarem Einkommen über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

<sup>1</sup> Unter diesen Ziffern werden die Abzüge in Ihrer Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der Abzug wird automatisch gewährt.

